

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen												
<p>Feuerwehrsatzung der Stadt Ulm vom 24. November 1993 Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 4, 7 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1, 18 a Abs. 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 24. November 1993 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Stadt Ulm Feuerwehrsatzung (FWS) Neufassung vom Oktober 2024</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am XX.XX.XXX folgende Satzung beschlossen:</p>													
§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr	§ 1 Name und Gliederung													
<p>(1) Die Feuerwehr Ulm, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Ulm".</p>	<p>(1) Die Feuerwehr der Stadt Ulm ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Ulm".</p> <p>In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitberücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der geschlechtergerechten Sprache 												
<p>(2) Die Feuerwehr besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abteilung der Feuerwehrbeamten 2. den aktiven ehrenamtlichen Abteilungen Ulm-Innenstadt, Söflingen, Wiblingen, Grimmelfingen, Jungingen, Lehr, Mähringen, Harthausen, Ermingen, Eggingen, Einsingen, Donaustetten, Gögglingen, Unterweiler, ABC-Dienst 3. der Altersabteilung 4. der Jugendfeuerwehr 5. den Musikzügen Ulm und Lehr 	<p>(2) Die Feuerwehr Ulm besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr b) den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Einsatzabteilung</td> <td>01</td> <td>Innenstadt</td> </tr> <tr> <td>Einsatzabteilung</td> <td>02</td> <td>Söflingen</td> </tr> <tr> <td>Einsatzabteilung</td> <td>03</td> <td>Wiblingen</td> </tr> <tr> <td>Einsatzabteilung</td> <td>04</td> <td>Grimmelfingen</td> </tr> </table>	Einsatzabteilung	01	Innenstadt	Einsatzabteilung	02	Söflingen	Einsatzabteilung	03	Wiblingen	Einsatzabteilung	04	Grimmelfingen	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr • Einführung aufgabenbezogener Sondereinheiten • nähere Definition vorhandener Fachberater bei der Feuerwehr Ulm
Einsatzabteilung	01	Innenstadt												
Einsatzabteilung	02	Söflingen												
Einsatzabteilung	03	Wiblingen												
Einsatzabteilung	04	Grimmelfingen												

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>6. der Abteilung der Rettungshundeführer der Rettunghundestaffel Ulm e.V. (im Sinne von § 10 Abs. 4 FwG)</p>	<p>Einsatzabteilung 05 Jungingen Einsatzabteilung 06 Lehr Einsatzabteilung 07 Mähringen Einsatzabteilung 09 Ermingen Einsatzabteilung 10 Eggingen Einsatzabteilung 11 Einsingen Einsatzabteilung 12 Donaustetten Einsatzabteilung 13 Gögglingen Einsatzabteilung 14 Unterweiler</p> <p>Einsatzabteilung 08 Harthausen</p> <p>wurde zum 01.01.2016 mit Ermingen zusammengelegt.</p> <p>c) den aufgabenbezogenen Sondereinheiten</p> <p>Führungsgruppe ABC-Zug Höhenrettungsgruppe</p> <p>d) den Fachberatern</p> <p>Fachberater Chemie Fachberater Strahlenschutz Fachberater Elektro Fachberater Mannschaftstransportbus Fachberater Notfallseelsorge Fachberater Rettungshunde Fachberater Feuerwehrarzt sonstiger Fachberater</p>	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	<p>e) der Alters- und Ehrenabteilung</p> <p>f) der Jugendfeuerwehr</p> <p>g) der Musikabteilung Musikzug der Feuerwehr Ulm "Spielmanszug Ulm-Lehr"</p>	
(3) Bei der Stadtverwaltung ist eine Dienststelle "Feuerwehr" eingerichtet.	(3) Die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Gemeinde nach Feuerwehrgesetz, der Feuerwehrsatzung sowie den sonstigen städtischen Regelungen obliegt der Abteilung Feuerwehr und Katastrophenschutz im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ulm.	<ul style="list-style-type: none"> • neue Formulierung, Aufbauorganisation der Stadt Ulm
	(4) Für spezielle Aufgaben der Feuerwehr können Sondereinheiten aufgestellt werden oder diese Aufgaben einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr übertragen werden. Über die Aufstellung und Auflösung von Sondereinheiten beschließt der Feuerwehrausschuss, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Sondereinheiten soll jeweils ein Leiter und ein Stellvertreter nach Maßgabe des § 20 Abs. 2-4 gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt werden. Als Unterführer innerhalb der Gemeindefeuerwehr gelten für den Leiter der Sondereinheit und seinen Stellvertreter die Ausführungen in § 16 dieser Satzung.	<ul style="list-style-type: none"> • neu aufgenommen
	(5) Die Grenzen der Ausrückebereiche werden vom Feuerwehrkommandanten festgesetzt.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage §9 FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
(4) Die Feuerwehr ist ordentliches Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Alb-Donau e.V.	(6) Die Feuerwehr ist ordentliches Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Alb-Donau e.V.	
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	
<p>(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 FwG).</p>	<p>(1) Die Feuerwehr hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. <p>Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Formulierung an die Überarbeitungen im FwG Baden-Württemberg.
<p>(2) Die Feuerwehr kann mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Brandsicherheitsdienst, beauftragt und zur technischen Hilfeleistung herangezogen werden.</p>	<p>(2) Die Feuerwehr ist beauftragt mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Formulierung an die Überarbeitungen im FwG Baden-Württemberg • Wortlaut "beauftragt mit" ist mit ZSD/R abgestimmt

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
(3) Zu feuerwehrfremden Aufgaben kann die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt, und die Einsatzsicherheit der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.	-	
(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere 1. die aktiven Angehörigen der Abteilungen und der Jugendfeuerwehr nach den jeweils geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden; dazu sollen mindestens 20 Übungen im Jahr durchgeführt werden, 2. die Ausbildung zur Rettung von Menschenleben durch lebensrettende Sofortmaßnahmen zu fördern, 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.	(3) Zur Unterstützung der Gemeinde, ihre Aufgaben nach § 3 Feuerwegesetz zu erfüllen, werden Umfang und Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Ulm in einem Feuerwehrbedarfsplan geregelt, welcher nach strategischen und taktischen Aspekten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufzustellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben ist. Der Feuerwehrbedarfsplan bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.	
	§ 3 Ausrückeordnung und Einsatzleitung	
	(1) Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt. Diese wird vom Feuerwehrkommandanten aufgestellt und ist in angemessenen Abständen fortzuführen.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage §9 FwG Baden-Württemberg
	(2) Die AAO regelt die Einsatzleitung.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage §9 FwG Baden-Württemberg
	§ 4 Einsatzabteilungen	
	(1) Berufsfeuerwehr 1. Die Berufsfeuerwehr ist in § 1 Abs. 2 (a) aufgeführt. 2. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind feuerwehrtechnische Beamte im Einsatzdienst. Für sie gelten die gesetzlichen Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Organisation der Einsatzabteilungen

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	<p>und, soweit diesen nicht entgegenstehend, ergänzend die Regelungen dieser Satzung.</p> <p>3. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr gilt, dass zum Hauptamt gehörende und mit der Besoldung oder Vergütung abgegoltene Aufgaben innerhalb der Feuerwehr Ulm nicht ehrenamtlich wahrgenommen werden können.</p>	
	<p>(2) Freiwillige Feuerwehr Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den in § 1 Abs. 2 (b) aufgeführten Einsatzabteilungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Organisation der Einsatzabteilungen
	<p>(3) Aufgabenbezogene Sondereinheiten 1. Die aufgabenbezogenen Sondereinheiten der Feuerwehr Ulm sind in § 1 Abs. 2 (c) aufgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Organisation der Einsatzabteilungen
	<p>(4) Alle Feuerwehrabteilungen und Gliederungen bilden unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine Einheit und unterstehen dem Feuerwehrkommandanten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • neu aufgenommen, Grundlage FwG Baden-Württemberg
<p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p>	<p>§ 5 Aufnahme in die Feuerwehr</p>	
<p>(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven ehrenamtlichen Abteilungen der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. ein guter Ruf, 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst, die durch ärztliche Bescheinigung (G 26) nachzuweisen ist, 4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit; diese soll mindestens 10 Jahre betragen. Nach Ablauf der Verpflichtungszeit setzt sich die Zugehörigkeit zur Feuerwehr 	<p>(1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen, 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an §11 FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>unbefristet fort. Bewerber/innen sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 FwG sein.</p>	<p>4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Ziffer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.</p>	
	<p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §11 (2,3) FwG Baden-Württemberg Aufnahme der Probezeit von einem Jahr
<p>(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen gem. § 10 Abs. 4 FwG kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.</p>	<p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an §11 (4) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 7 Abs. 5 und 9 zulassen.	
<p>(3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Feuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Bis zu dessen Entscheidung sind die Bewerber/innen vorläufig aufgenommen und können am Dienst teilnehmen. Der Abteilungsausschuss der aufzunehmenden Abteilung ist zu hören. Vorläufig Aufgenommene werden vom Abteilungskommandanten durch Handschlag verpflichtet. Sie sind für die Dauer eines Jahres Anwärter/-in der Feuerwehr, soweit sie nicht nach mindestens einjähriger Zugehörigkeit aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden oder bei einer anderen Feuerwehr mindestens ein Jahr aktiven Dienst geleistet haben.</p>	<p>(4) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist vorab zu hören.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Anlehnung an die Mustersatzung
<p>(4) Die endgültige Aufnahme in den aktiven Dienst geschieht per Handschlag durch den Gesamtabteilungskommandanten in der Hauptversammlung. Ein Rechtsanspruch auf endgültige Aufnahme nach Ablauf der Anwärterzeit besteht nicht. Eine Ablehnung teilt der Feuerwehrkommandant der/dem Anwärter/in schriftlich mit.</p>	<p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage §11 (3) FwG Baden-Württemberg
<p>(5) Jede/-r aktive Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis</p>	<p>(6) Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen Dienstausweis; hierzu soll ein aktuelles Passbild bereitgestellt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Anlehnung an die Mustersatzung
<p>§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes</p>	<p>§ 6 Beendigung des Feuerwehrdienstes</p>	
<p>(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet gemäß §§ 12, 13 FwG, wenn der/die ehrenamtlich</p>	<p>(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an die rechtlichen Vorgaben gem. §13 (1) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>tätige Angehörige der Feuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat, 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist, 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 FwG wird, oder 4. entlassen oder ausgeschlossen wird 	<p>wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht besteht, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, 5. die vorgeschriebene Altersgrenze gemäß Feuerwehrgesetz erreicht hat, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde. 	
<p>(2) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r ist aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Dienst für ihn/sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet und er/sie seine/ihre Entlassung beantragt (§§ 11 Abs. 4, Nr. 1, 12 Abs. 1 FwG), 2. die Abteilung, der er/sie angehört, aufgelöst wird (§ 12 Abs. 3 FwG), 	<p>(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nach § 8, Abs. 2, Satz 1 in die Alters- und Ehrenabteilung überwechseln möchte, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung an die rechtlichen Vorgaben gem. §13 (2) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>3. er/sie seine/ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt und seine/ihre Entlassung beantragt. Er/sie kann in diesem Fall nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne Antrag entlassen werden (§ 12 Abs. 2 FwG). Der Umzug ist 4 Wochen vorher dem Abteilungskommandanten und der städt. Dienststelle "Feuerwehr" schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. In den Fällen der Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.</p>	
<p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungsausschuss dem Feuerwehrkommandanten zur Entscheidung im Feuerwehrausschuss vorzulegen.</p>	<p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrausschuss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.</p>	
<p>(4) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstplichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 FwG). Der Feuerwehrausschuss hat vor Abgabe seiner Stellungnahme</p>		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>den Abteilungsausschuss zu hören. Ein Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn der/die Feuerwehrangehörige innerhalb eines Jahres bei mehr als der Hälfte der angesetzten Übungen ohne triftigen Entschuldigungsgrund gefehlt hat oder bei angeordneten Diensten unentschuldigt ferngeblieben ist.</p>		
<p>(5) Der Feuerwehrkommandant teilt die Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich mit und stellt auf Antrag eine Bescheinigung über die Dienstzeit aus. Der Dienstausweis ist abzugeben.</p>		
	<p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. <p>Als fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 1 FwG ist auch das dreimalige unentschuldigte Fehlen beim Übungsdienst innerhalb eines Jahres anzusehen. Der Abteilungskommandant hat den</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	<p>Feuerwehrkommandanten darüber zu informieren, wenn bei einem Feuerwehrangehörigen die Voraussetzungen für eine Entlassung oder einen Ausschluss vorliegen. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p>	
	(6) Feuerwehrangehörige, die ihren Dienst in der Feuerwehr beenden, haben die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände innerhalb von 14 Tagen auf der Hauptfeuerwache Ulm abzugeben.	
	(7) Bei Verzug bzw. Nichtabgabe der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.	
	(8) Auf Verlangen wird eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr ausgestellt.	
<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen</p>	<p>§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p>	
	(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gesamtabteilungskommandanten sowie seinen Stellvertreter, ihren Abteilungskommandanten sowie dessen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.	<ul style="list-style-type: none"> • In Anlehnung an die Mustersatzung
(1) Die aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr	(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Anpassung • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>- erhalten nach § 15 FwG eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss des Gemeinderates geregelt wird</p> <p>- erhalten nach § 16 FwG auf Antrag Ersatz bei Sachschäden</p> <p>- werden bei Straf- bzw. Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Stadt Ulm vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Feuerwehrangehörigen anhängig sind.</p> <p>- sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p>	<p>Angehörigen der Feuerwehr Ulm eine Entschädigung.</p>	
	<p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Anpassung • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Anpassung • in Anlehnung an die Mustersatzung
<p>(2) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die durch Gesetz und Satzung übertragenen</p>	<p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 FwG verpflichtet</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §14 (1) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und die Dienstpflichten zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst und der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst in der Feuerwache/im Feuerwehrgerätehaus einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Soweit Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschädigt werden oder abhanden kommen, so hat der/die Angehörige dafür je nach Maßgabe der Feuerwehr Ersatz oder Wertersatz zu leisten. 7. nach Beendigung bzw. Ausschluss aus dem Feuerwehrdienst sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zurückzugeben. Dies gilt nicht, sofern der/die Angehörige die Dienstkleidung nach § 7 Abs. 2 behalten darf. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstes. 	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	(6) Bild- und/oder Tonaufnahmen von Einsätzen der Feuerwehr mit privaten elektronischen Geräten (Smartphones/Tablets u.a.) sind zu unterlassen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitgeist
	(7) Beim Meinungsaustausch im Internet, sozialen Netzwerken und Foren sollen die Angehörigen der Feuerwehr darauf achten <ol style="list-style-type: none"> 1. und klarstellen, dass ihre Auffassung nicht notwendigerweise die Position der Feuerwehr Ulm widerspiegelt, 2. keine internen Informationen (in Text, Ton und/oder Bild) weiterzugeben, 3. dass auch außerhalb des Dienstes ein vorbildliches und kameradschaftliches Verhältnis angebracht ist (§ 14 Abs. 1, Nummer 4 FwG) und 4. die Rechte der Stadt Ulm, der Feuerwehr Ulm und Einzelner zu wahren (u.a. Urheberrechte oder Recht am eigenen Bild). 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitgeist
	(8) Wer den Wohnsitz wechselt, hat dies über den Abteilungskommandanten binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.	
(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als drei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden sowie spätestens am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.	(9) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sollen eine Abwesenheit von mehr als drei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür nennen.	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionelle Anpassung
	(10) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> • §14 (3) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5, Nummer 1 und 2 befreit werden.	
	(11) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5, Nummer 1 und 2.	<ul style="list-style-type: none"> • §14 (4) FwG Baden-Württemberg
<p>(4) Verletzt ein/-e ehrenamtlich tätige/-r Angehörige/r der Feuerwehr schuldhaft die ihm/ihr obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm/ihr der Feuerwehrkommandant einen - 5 - Verweis erteilen oder ihn/sie vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 100 DM ahnden (§ 14 Abs. 2 FwG).</p>	<p>(12) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden oder der Betriebsfrieden gefährdet ist. Der Betroffene ist von einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §14 (5) FwG Baden-Württemberg
	(13) Im Dienst und bei öffentlichen Anlässen ist Bekleidung nach der Kleiderordnung der Feuerwehr Ulm zu tragen.	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf die Kleiderordnung der Feuerwehr Ulm
<p>§ 7 Altersabteilung</p>	<p>§ 8 Alters- und Ehrenabteilung</p>	
<p>(1) In die Altersabteilung wird auf Antrag übernommen, wer wegen</p>	<p>(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Antrag und Zustimmung des Feuerwehrausschusses unter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §13 (2) FwG Baden-Württemberg

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>1. Vollendung der im FwG festgelegten Altersgrenze 2. Eintritt in den Ruhestand als Feuerwehrbeamter 3. dauernder Dienstunfähigkeit oder 4. nach mindestens 25-jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss; über Anträge, bei denen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, der Feuerwehrausschuss.</p>	<p>Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.</p> <p>Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr können mit Ihrem Ausscheiden aus alters- oder gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
<p>(2) Die Mitglieder der Altersabteilung bleiben personell den Abteilungen zugeordnet; sie behalten ihre Dienstkleidung und können vom Feuerwehrkommandanten mit besonderen Aufgaben betraut werden.</p>	<p>(2) Die Feuerwehrangehörigen können auf Ihren Antrag hin nach Anhörung des Abteilungsausschusses mit der Zustimmung des Feuerwehrausschusses auch vorzeitig in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden, wenn durch beruflichen oder persönlichen Härtefall eine Teilnahme am aktiven Dienst nicht mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere für Feuerwehrangehörige nach einer Dienstzeit von 25 Jahren (nach Verleihung des silbernen Ehrenzeichens). Die Einsatzkleidung wird eingezogen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Regelung der Feuerwehr Ulm, abgestimmt mit Obmann der Altersabteilung • In Anlehnung an die "alte Satzung" (25 Jahre)
<p>(3) Für die Altersabteilung kann ein Leiter und ein Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 18 gewählt werden.</p>	<p>(3) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Abteilung Berufsfeuerwehr kann jeweils eine Alters- und Ehrengruppe gebildet werden. Die Alters- und Ehrengruppen, welche organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Ulm. Die Alters- und Ehrenabteilung wird vom Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter geleitet; diese sollen von den</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §6 FwG Baden-Württemberg "Organisation der Feuerwehr"

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	<p>Obmännern der Alters- und Ehrengruppen nach Maßgabe des § 20 gewählt werden. Der Feuerwehrkommandant bestellt nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.</p>	
	<p>(4) Jede Alters- und Ehrengruppe wird vom Obmann der Alters- und Ehrengruppe geleitet, der nach Maßgabe des § 20 von den jeweiligen Mitgliedern der Alters- und Ehrengruppe gewählt werden soll. Die Bestellung der Obmänner erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>(5) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist für die ordnungsmäßige Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>(6) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können nach freiwilliger Meldung vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen oder weiteren dienstlichen Tätigkeiten herangezogen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
<p>§ 8 Jugendfeuerwehr</p>	<p>§ 9 Jugendfeuerwehr</p>	
<p>(1) Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses werden bei den aktiven Abteilungen Jugendgruppen eingerichtet, die zusammen die "Jugendfeuerwehr Ulm" bilden.</p>	<p>(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Kinder- und Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden. Die Kinder- und Jugendgruppen sollen das</p>	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	<p>Gemeinschaftsleben, das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Entwicklung des interkulturellen Verständnisses zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie das Verständnis für das Gemeinwohl und den Dienst in der Feuerwehr fördern. Die Kinder und Jugendlichen werden zudem auf die Mitgliedschaft in den Einsatzabteilungen vorbereitet.</p>	
	<p>(2) In der Jugendfeuerwehr wird anerkannte Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugend-Hilfegesetzes (KJHG) betrieben und gefördert.</p>	
<p>(2) Die Aufnahme in die Jugendgruppe können Jugendliche beantragen, wenn eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorgelegt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten und des Leiters der Jugendfeuerwehr, wenn die Jugendlichen hierfür geeignet sind.</p>	<p>(3) In die Jugendfeuerwehr können in der Gemeinde wohnende und geeignete Personen aufgenommen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 4. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. <p>Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden die</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Abteilungsausschüsse. Der Feuerwehrausschuss wird über die Aufnahme informiert.	
	<p>(4) Für die Aufnahme in eine Gruppe der Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, ab dem 6. Lebensjahr (Grundschuleignung) können in eine Kindergruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Bei der Aufnahme in eine Kindergruppe sollen die Kinder nicht älter als das vollendete 12. Lebensjahr sein. 2. Kinder- und Jugendliche die das 10. Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können in eine Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendordnung der Feuerwehr Ulm
<p>(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe und -feuerwehr endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Hauptversammlung die Aufnahme in den aktiven Dienst erfolgt, - 6 - 2. der Austritt erklärt wird, 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, 4. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, 5. eine Entlassung, ein Ausschluss oder keine Übernahme in den aktiven Dienst erfolgt. 	<p>(5) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird, 2. er aus der Kinder- oder Jugendgruppe austritt, 3. die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. 	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
<p>(4) § 5 Abs. 2 und 3 gilt für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sinngemäß. Sie dürfen</p>		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>bei Übungen und Einsätzen nur entsprechend ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit und nur außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs eingesetzt werden.</p>		
<p>(5) Die Jugendfeuerwehrwarte bei den einzelnen Abteilungen werden vom Abteilungsausschuss vorgeschlagen und vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Die Jugendfeuerwehrwarte bei den einzelnen Abteilungen müssen den Gruppenführerlehrgang und den Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte erfolgreich abgeschlossen haben. Der Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte kann innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl absolviert werden.</p>	<p>(6) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter wird nach Maßgabe des § 20 durch die Leiter der Jugendgruppen gewählt und vom Feuerwehrkommandanten, im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und die Lehrgänge "Jugendfeuerwehrwart" und "Gruppenführer" besucht haben. Sofern die Lehrgänge noch nicht absolviert wurden, sind diese binnen eines Jahres nach der Wahl nachzuholen. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt der Nachfolge weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen sowie deren Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> erforderliche Lehrgänge können innerhalb eines Jahres absolviert werden
<p>(6) Die Jugendfeuerwehrwarte der Abteilungen wählen nach Maßgabe des § 18 auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses einen Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren; § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.</p>	<p>(7) Die Leiter der Jugendgruppen in den Abteilungen und deren Stellvertreter werden durch die Abteilungskommandanten im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss benannt und vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Leiter der Jugendgruppen und</p>	<ul style="list-style-type: none"> fehlende Lehrgänge sollen zeitnah nachgeholt werden

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende aktive Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr bzw. sein Stellvertreter muss den Zugführer-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen und den Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte besucht haben. Die Lehrgänge können innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl absolviert werden.</p>	<p>deren Stellvertreter müssen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen fachlich und charakterlich geeignet sein sowie die Lehrgänge "Jugendgruppenleiter" und "Gruppenführer" absolviert haben. Fehlende Lehrgänge sollen nach der Bestellung zeitnah nachgeholt werden. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen. Die Leiter der Jugendgruppen und deren Stellvertreter werden bei der Feuerwehr Ulm als "Abteilungsjugendwart" bezeichnet.</p>	
<p>(7) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen und sich nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eine Jugendfeuerwehrordnung geben.</p>		
	<p>(8) Zur Sicherung des Nachwuchses kann bei jeder Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr eine Kinderfeuerwehrgruppe eingerichtet werden. Die Kinderfeuerwehrgruppen bilden die "Kinderfeuerwehr Ulm" und gliedern sich unter der Jugendfeuerwehr. In den Abteilungen gilt dies entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage zur Einrichtung einer Kinderfeuerwehr
	<p>(9) Der Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter kann vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Sie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an Stadtjugendfeuerwehrwart

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	sollen die Lehrgänge "Jugendgruppenleiter" und "Kindergruppen in der Feuerwehr" besucht und die "Feuerwehr-Grundausbildung" abgeschlossen haben. Fehlende Lehrgänge sollen nach der Bestellung zeitnah nachgeholt werden. Für die Leiter und Stellvertreter der Kindergruppen gilt dieser Absatz sinngemäß.	
	(10) Zur Ausbildung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen können auch andere geeignete Personen oder Feuerwehrangehörige herangezogen werden (Kinder- und Jugendbetreuer).	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung Jugendgruppenleiter
	(11) In der Jugendfeuerwehr wird die Kinder- und Jugendarbeit von ihren Mitgliedern selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Für die Jugendfeuerwehr gilt ergänzend zu dieser Satzung eine eigene Kinder- und Jugendordnung.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage für eine Jugendordnung
	(12) Die Kinder- und Jugendordnung wird durch die Stadtjugendfeuerwehrversammlung erarbeitet und dem Feuerwehrkommandanten zur Einführung vorgeschlagen. Auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten wird die Kinder- und Jugendordnung durch den Beschluss des Feuerwehrausschusses in Kraft gesetzt. Die Jugendfeuerwehr soll dem Feuerwehrausschuss Vorschläge über die Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit vorlegen.	
<p>§ 6 Ehrenmitglieder</p>	<p>§ 10 Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten</p>	
<p>Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p>	<p>Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bewährte Feuerwehrangehörige können nun zum Ehrenmitglied ernannt werden

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern und</p> <p>2. bewährte Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenkommandanten bzw. Ehrenabteilungskommandanten ernennen.</p>	<p>1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied,</p> <p>2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant,</p> <p>3. bewährte Feuerwehrangehörige aus den Abteilungen, auf Antrag des Abteilungsausschusses, nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenabteilungsmitglied verleihen.</p>	
<p>§ 9 Musikzüge</p>	<p>§ 11 Musikabteilung</p>	
<p>(1) Die Musikzüge sind den jeweiligen aktiven Abteilungen zugeordnet und führen neben dem Namen der Feuerwehr die Bezeichnung "Spielmannszug" mit dem jeweiligen Stadtteilnamen als Zusatz.</p>	<p>(1) Die Musikabteilung der Feuerwehr gliedert sich in Musikzüge. Diese sind organisatorisch den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zugeordnet und führen neben dem Namen der Feuerwehr die Bezeichnung "Spielmannszug" mit dem jeweiligen Stadtteil als Zusatz.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbauorganisation an Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Alters- und Ehrenabteilung angepasst.
<p>(2) Die Angehörigen der Musikzüge werden nicht für eine bestimmte Dienstzeit verpflichtet. Jugendliche Angehörige müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Das Höchstalter in § 13</p>	<p>(2) In die Musikabteilung können auf Grund freiwilliger Meldung als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 6. Lebensjahr vollendet haben, 2. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, 	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung • Eintrittsalter in Anlehnung an die Kinderfeuerwehr

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>FwG gilt für die Zugehörigkeit zu den Musikzügen nicht.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 4. keine Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nr. 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB rechtskräftig verurteilt wurden. <p>Die Dienstzeit nach Nummer 2 soll aus Ausbildungsgründen auf einen längeren Zeitraum ausgelegt sein.</p>	
	<p>(3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach schriftlicher Mitteilung aus der Musikabteilung ausscheidet, 2. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 3. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder 4. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
<p>(3) Über die Aufnahme in die Musikzüge entscheidet der Zugausschuss im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten. Neu Aufgenommene werden vom Zugführer durch Handschlag verpflichtet. Die Angehörigen der Musikzüge sind ordentliche Mitglieder der</p>		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>Feuerwehr.</p> <p>(4) Die Angehörigen der Musikzüge wählen einen Zugführer, dessen Stellvertreter, einen Stabführer und einen Zugausschuss auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 18.</p>	<p>(4) Der Leiter der Musikabteilung und bis zu zwei Stellvertreter werden von den Musikzugführern der Musikzüge auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Gibt es nach §1 Abs. 2, g) nur einen Musikzug, ist dessen Musikzugführer und seine Stellvertreter Kraft Amtes der Leiter, bzw. die stellvertretenden Leiter der Musikabteilung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • doppelte Stellvertretung möglich
	<p>(5) Jeder Musikzug wird von einem Musikzugführer und bis zu zwei Stellvertreter geleitet. Der Musikzugführer und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen des Musikzuges auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt und nach Anhörung des Abteilungsausschusses vom Feuerwehrkommandanten bestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>(6) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>(7) Der Musikzugführer benennt auf Grund fachlicher und persönlicher Eignung einen Stabführer sowie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • doppelte Stellvertretung möglich

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	bis zu zwei Stellvertreter, als musikalischen Leiter für die Dauer von fünf Jahren.	
	(8) Angehörige der Musikabteilung, die Einsatzdienst leisten wollen, müssen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören. Aus dieser Zugehörigkeit ergeben sich die Voraussetzungen und auch weitergehende Rechte und Pflichten.	
(5) Die Musikzüge sind berechtigt, auch bei Veranstaltungen außerhalb der Feuerwehr aufzutreten, jedoch hat die Musik bei der Feuerwehr Vorrang. Angehörige der Musikzüge, die nicht aktiven Dienst leisten, können nach ihrer Eignung und Befähigung zu Diensten bei der aktiven Abteilung herangezogen werden.	(9) Die Musikabteilung ist berechtigt, auch bei Veranstaltungen außerhalb der Feuerwehr aufzutreten, jedoch hat die Musik bei der Feuerwehr Vorrang.	
	(10) Angehörige der Musikabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auch der Jugendfeuerwehr nach § 9 angehören.	
	(11) Angehörige der Musikabteilung, welche die vom Feuerwehrgesetz vorgeschriebene Altersgrenze für den aktiven Einsatzdienst erreicht haben, können auch der Alters- und Ehrenabteilung nach § 8 angehören.	
(6) Der Austritt aus dem Musikzug ist dem Zugführer schriftlich mitzuteilen.		
(7) § 5 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 4, 6 und § 4 Abs. 4 gelten sinngemäß.		
(8) Im übrigen gelten die "Richtlinien des Deutschen Feuerwehrverbandes für musiktreibende Züge der Feuerwehren".		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>§ 10 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Feuerwehrkommandant, 2. der Gesamtabteilungskommandant, 3. die Abteilungskommandanten und die Leiter der Abteilungen, 4. der Feuerwehrausschuss, 5. die Abteilungsausschüsse, 6. die Hauptversammlung, 7. die Abteilungsversammlungen. 	<p>§ 12 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Feuerwehrkommandant, 2. der Gesamtabteilungskommandant, 3. die Abteilungskommandanten und die Leiter der Sondereinheiten, 4. Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung, 5. Feuerwehrausschuss, 6. Abteilungs- und Zugausschüsse, 7. Hauptversammlung, 8. Abteilungsversammlungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
<p>§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter</p>	<p>§ 13 Leitung der Feuerwehr</p>	
<p>(1) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter sind Feuerwehrbeamte und werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses als Leiter der Feuerwehr und Leiter der städt. Dienststelle bzw. dessen Stellvertreter durch den Gemeinderat gewählt.</p>	<p>(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist gleichzeitig Leiter der Abteilung Berufsfeuerwehr sowie aller Gliederungen der Feuerwehr (§ 1 Abs. 2). Er ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §§8, 9 FwG Baden-Württemberg
	<p>(2) Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertretung sind hauptberufliche Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Ulm. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über deren Bestellung.</p>	
	<p>(3) Der Feuerwehrkommandant ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses; er beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der</p>	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Hauptversammlung ein und leitet diese, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.	
<p>(2) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der gesamten Feuerwehr verantwortlich. Er hat die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben auszuführen und dabei insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FWG), 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen bzw. zu prüfen, 3. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, 4. die Tätigkeit des Kassenverwalters zu überwachen, 5. über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Berichte und Aufzeichnungen zu fertigen, 6. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG), Ersatz- und Neubeschaffungen zu veranlassen und Ersatz in geeigneter Art und Menge vorzuhalten, 7. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen sowie deren pflegliche Behandlung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG), 8. den Oberbürgermeister oder dessen Beauftragten über alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr zu unterrichten. 		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
(3) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst, sowie die zum allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanweisungen erlassen.	(4) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant, im Rahmen der Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung, die für den Einsatz-, Übungs- und Sicherheitswachdienst sowie zum allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.	
(4) Der Stellvertreter hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.	(5) Für den Feuerwehrkommandanten wird mindestens eine Stellvertretung bestellt, welche dessen Arbeit unterstützt und ihn im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens eine Stellvertretung.
§ 12 Gesamtabteilungskommandant und Stellvertreter	§ 14 Gesamtabteilungskommandant und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr	
(1) Der Gesamtabteilungskommandant repräsentiert die Abteilungen gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2-6 und vertritt deren Belange. Er und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven ehrenamtlichen Abteilungen in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 18 gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.	(1) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter repräsentieren die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber anderen Feuerwehren, der Öffentlichkeit, den Feuerwehrverbänden, den Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie dem Technischen Hilfswerk und vertreten deren Belange. Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter nehmen die Interessenvertretung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, ihrer einzelnen Mitglieder und der Abteilungsleitungen gegenüber der Leitung der Feuerwehr wahr und wirken zwischen diesen vermittelnd. Der stellvertretende Gesamtabteilungskommandant hat den Gesamtabteilungskommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	(2) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven ehrenamtlichen Abteilungen an der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt, und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.	
(2) Zum Gesamtabteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter kann gewählt werden, wer 1. der Feuerwehr aktiv angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.	(3) Zum Gesamtabteilungskommandant bzw. dessen Stellvertreter kann gewählt werden, wer 1. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.	
(3) Der Gesamtabteilungskommandant bzw. dessen Stellvertreter hat nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens sein Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.	(4) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 2.	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	(5) Gegen die Wahl des Gesamtabteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erheben.	
(4) Der Gesamtabteilungskommandant bzw. dessen Stellvertreter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn er die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.	(6) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Gesamtabteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter abberufen.	
(5) § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.		
§ 13 Abteilungskommandant und Stellvertreter	§ 15 Abteilungskommandant und Stellvertreter	
(1) Die Angehörigen der aktiven ehrenamtlichen Abteilungen wählen gemäß § 18 jeweils aus ihrer Mitte einen Abteilungskommandanten und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Gewählt werden kann, wer die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 erfüllt. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats (§ 8 Abs. 4 FwG).	(1) Die Abteilungskommandanten und bis zu zwei Stellvertreter werden von den Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt, und nach Zustimmung des Gemeinderats durch den Oberbürgermeister bestellt.	<ul style="list-style-type: none"> • doppelte Stellvertretung möglich
	(2) Gewählt werden kann nur, wer <ol style="list-style-type: none"> 1. der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. 	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	<p>(3) Gegen die Wahl des Abteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weiteren Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erheben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> §8 (6) FwG Baden-Württemberg
<p>(2) Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden danach durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Feuerwehrkommandant im Benehmen mit dem Abteilungsausschuss einen geeigneten Angehörigen der Feuerwehr bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers.</p>	<p>(4) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehr-angehörigen zum Abteilungskommandant oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2, Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 1.</p>	<p>§8 (2) FwG Baden-Württemberg</p>
<p>(3) Der Abteilungskommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Abteilung verantwortlich und führt sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. § 11 Abs. 2 Ziff. 1 - 7 gilt</p>	<p>(5) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter sind für die Leistungsfähigkeit ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Sie haben insbesondere</p>	<ul style="list-style-type: none"> in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>sinngemäß. Außerdem hat der Abteilungscommandant dem Feuerwehrcommandanten über Dienstbesprechungen zu berichten, den Ausbildungsplan vorzulegen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung mitzuteilen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Abteilung hinzuwirken, 2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrcommandanten rechtzeitig zu melden, 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken, 4. die Tätigkeit des Kassenverwalters der Abteilung zu überwachen, 5. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken, 6. auf die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen hinzuwirken, 7. Beanstandungen von Löschwasserversorgungen dem Feuerwehrcommandanten mitzuteilen. 	
<p>(4) Der Abteilungscommandant und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Gemeinderat nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 4 FwG).</p>	<p>(6) Die Abteilungscommandanten und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p>	
<p>(5) § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.</p>	<p>(7) Die stellvertretenden Abteilungscommandanten haben die Abteilungscommandanten zu unterstützen und sie in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>§ 14 Unterführer</p>	<p>§ 16 Unterführer</p>	
<p>(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) werden auf Vorschlag des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss an der Hauptversammlung vom Gesamtabteilungskommandanten bestellt. Sie müssen der Abteilung aktiv angehören und die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 erfüllen.</p>	<p>(1) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können nach § 8 Abs. 4 FwG Unterführer vom Feuerwehrkommandanten bestellt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>(2) Zum Unterführer darf nur bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört, 2. den entsprechenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat und 3. zuvor im Ausbildungsdienst der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Kenntnisse und persönliche Eignung, auch im Sinne der Vorbildfunktion, nachgewiesen hat. 	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>(3) Die Bestellung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss an der Hauptversammlung. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.</p>	
<p>(2) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung der Vorgesetzten durch.</p>	<p>(4) Die Unterführer führen Ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
<p>(3) Die Unterführer können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn</p>		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>sie die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Die Unterführer haben ihre Funktion im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen.</p>		
<p>§ 15 Schriftführer, Kassenverwalter</p>	<p>§ 17 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart</p>	
<p>(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter der Feuerwehr Ulm werden auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr vorläufig als Schriftführer oder Kassenverwalter einsetzen.</p>	<p>(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter der Feuerwehr Ulm werden auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 20 gewählt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignete Angehörige der Feuerwehr vorläufig als Schriftführer oder Kassenverwalter einsetzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
<p>(2) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom Feuerwehrkommandanten unterzeichnet wird. Die weiteren schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr werden in der Regel von der Dienststelle "Feuerwehr" erledigt.</p>	<p>(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen, und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskassen (§ 21) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung • 1.000 € Finanzhaushalt

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	<p>Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 1.000 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Kassenverwalter erstattet dem Feuerwehrausschuss innerhalb des ersten Halbjahres einen Jahresbericht über den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr. Der Feuerwehrausschuss beschließt über den Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister auf Verlangen vorzulegen.</p>	
	<p>(4) Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungskommandanten eingesetzt und abberufen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung • neu aufgenommen
	<p>(5) Für Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie für den Sozialausschuss der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.</p>	
<p>(3) Die Schriftführer und Kassenverwalter der aktiven Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p>		
<p>(4) Die Abteilungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 - 6 können Schriftführer und Kassenhelfer, die einzelne Haushaltsposten verwalten, wählen. Die Verantwortung bleibt beim Kassenverwalter der aktiven Abteilung.</p>		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>§ 16 Feuerwehr-, Abteilungs- und Zugausschuss</p>	<p>§ 18 Feuerwehrausschuss, Abteilungs- und Zugausschüsse</p>	
	<p>(1) Für die Belange der Feuerwehr wird ein Feuerwehrausschuss gebildet. Der Feuerwehrausschuss wird vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen und wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Er erfüllt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §10 FwG Baden-Württemberg
<p>(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und aus je 1 Vertreter bzw. seinem Stellvertreter der aktiven, ehrenamtlichen Abteilungen, die nach Maßgabe des § 18 für die Dauer von fünf Jahren aus der Mitte der Abteilungen gewählt werden. Dem Feuerwehrausschuss gehören als ordentliche stimmberechtigte Mitglieder ferner an: 1. der stellvertretende Feuerwehrkommandant, 2. der Gesamtabteilungskommandant bzw. sein Stellvertreter, 3. der Personalratsvorsitzende der Dienststelle Feuerwehr bzw. sein Vertreter, 4. der Stadtjugendfeuerwehrwart.</p>	<p>(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören an</p> <p>a) als stimmberechtigte Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter, 2. der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter, 3. ein nach Maßgabe des § 20 gewählter Vertreter jeder Einsatzabteilung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, 4. der Leiter der Jugendfeuerwehr, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. <p>b) als Mitglieder ohne Stimmrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, 2. der Leiter der Musikabteilung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, 	<ul style="list-style-type: none"> • neuer Organisationsaufbau der Feuerwehr Ulm

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	<p>3. ein Vertreter je aufgabenbezogener Sondereinheit,</p> <p>4. die Sachgebietsleiter,</p> <p>5. der Wachleiter.</p> <p>c) Schriftführer oder Kassenverwalter, sofern nicht nach a) in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an.</p>	
	<p>(3) Die Vertreter der Einsatzabteilungen im Feuerwehrausschuss sowie deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte auf fünf Jahre nach Maßgabe des § 20 gewählt.</p>	
<p>(2) Sind Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Abs. 1 Mitglied im Feuerwehrausschuss, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an.</p>		
<p>(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Zu den Sitzungen können vom Vorsitzenden andere Personen beratend hinzugezogen werden.</p>	<p>(4) Der Vorsitzende beruft den Feuerwehrausschuss ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>(5) Der Oberbürgermeister kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses können nur über ordentliche Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.	
(4) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlossen werden kann nur über ordentliche Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß.		
(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Der Feuerwehrkommandant legt fest, welche Beratungspunkte bekannt gegeben werden dürfen.	(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Sitzungen und Abstimmungen können in digitaler Form abgehalten werden. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Feuerwehrkommandant legt fest, welche Tagesordnungspunkte bekanntgegeben werden dürfen.	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr und Gäste beratend hinzuziehen.	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
(6) Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr Ulm berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören (§ 18 Abs. 3 FwG).		
(7) Bei den Abteilungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 - 4 und Ziff. 6 wird ein Abteilungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten bzw. Leiter der Abteilung als Vorsitzendem und aus mindestens drei Mitgliedern der Abteilung, die auf Vorschlag	(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Dem Abteilungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an 1. der Abteilungskommandant als Vorsitzender,	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>der Angehörigen der Abteilung in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gem. § 18 gewählt werden. Bei den Abteilungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 gehören jeweils als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an</p> <ul style="list-style-type: none"> - der stellvertretende Abteilungskommandant - 11 - - der Jugendgruppenleiter der Abteilung - der Zugführer des Musikzuges der Abteilung <p>Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Feuerwehrkommandanten der Abteilungskommandant und an die Stelle des Feuerwehrausschusses der Abteilungsausschuss tritt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> 2. die stellvertretenden Abteilungskommandanten, 3. der Leiter der Jugendgruppe, 4. der Leiter des Musikzuges, 5. mindestens drei, gemäß § 20 Abs. 5 gewählten Mitglieder der Einsatzabteilung. <p>Der Obmann der Alters- und Ehrenguppe ist beratendes Mitglied des Abteilungsausschusses ohne Stimmrecht.</p> <p>Sofern Schriftführer oder Kassenverwalter nicht nach Absatz 9, Ziffer 1-5, in den Abteilungsausschuss gewählt wurden, gehören sie diesem ohne Stimmrecht an.</p>	
<p>(8) Bei den Musikzügen werden je ein Zugausschuss gebildet. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. der Zugführer als Vorsitzender 2. der stellvertretende Zugführer 3. der Stabführer und 4. mindestens drei gemäß § 18 gewählte Mitglieder des Musikzuges. <p>Der Abteilungskommandant der aktiven Abteilung kann an den Sitzungen des Zugausschusses teilnehmen.</p> <p>Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Feuerwehrkommandanten der Zugführer und an die Stelle des Feuerwehrausschusses der Zugausschuss tritt.</p>	<p>(10) Bei den Musikzügen wird je ein Zugausschuss gebildet. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. der Musikzugführer als Vorsitzender, 2. die stellvertretenden Musikzugführer, 3. der Stabführer und dessen Stellvertreter, 4. mindestens drei, gemäß § 20 Abs. 5 gewählte Mitglieder des Musikzuges. <p>Der Abteilungskommandant der Einsatzabteilung und der Leiter der Musikabteilung kann an den Sitzungen des Zugausschusses jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Abteilungsausschüsse

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	(11) Die Absätze 6 bis 10 gelten für die Abteilungsausschüsse und Zugausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.	
§ 17 Hauptversammlung, Abteilungsversammlung	§ 19 Hauptversammlung, Abteilungs- und Zugversammlungen	
<p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche öffentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>Bei der ersten Hauptversammlung des Jahres hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.</p>	<p>1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen sowie dem Oberbürgermeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>2) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr abzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten durch schriftliche Mitteilung		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>an die Abteilungen einberufen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Der Feuerwehrkommandant kann weitere Personen zur Hauptversammlung einladen.</p>		
<p>(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung können nur über ordentliche Tagesordnungspunkte mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 18.</p>	<p>3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Angehörigen aus den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 2 (b) anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6, Ziffer 2 in digitaler Form teilnimmt. Die eingeteilten Einsatzmannschaften zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft während der Versammlung gelten ebenfalls als anwesend. Sie können an den Wahlen in Form der Briefwahl teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • beschlussfähig ab Anwesenheit 1/3 aller Angehörigen der Einsatzabteilungen • Aufnahme Briefwahl • Hauptversammlung in digitaler Form • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.	
	5) Über die Sitzung der Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Auf Verlangen ist dem Oberbürgermeister die Niederschrift vorzulegen.	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder 2. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. <p>Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.</p> <p>Die Hauptversammlung, ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr Ulm im Sitzungsraum, kann nach Absatz 6, Ziffer 2 durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	<p>insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6, Ziffer 2 nicht möglich. Für Sie gilt § 20 Absatz 3.</p>	
<p>(4) Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die keinem Organ nach § 10 Ziff. 1 - 5 angehören dürfen, auf die Dauer von 5 Jahren nach Maßgabe des § 18.</p>		
<p>(5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß, wobei an die Stelle des Oberbürgermeisters der Feuerwehrkommandant und an die Stelle des Feuerwehrkommandanten der Abteilungscommandant tritt.</p>	<p>7) Für die Abteilungs- und Zugversammlungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.</p>	
<p>§ 18 Wahlen</p>	<p>§ 20 Wahlen</p>	
<p>(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten, den Abteilungscommandanten bzw. den Zugführern der Musikzüge geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.</p>	<p>1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten, in den Einsatzabteilungen vom Abteilungscommandanten geleitet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei allen geheimen Wahlen wird der Abteilungscommandant durch einen Wahlausschuss unterstützt, steht er selbst zur Wahl, geht die Wahlleitung aus dem Wahlausschuss hervor. Bei Wahlen nach Absatz 3 leitet und organisiert der Feuerwehrkommandant, unter Mitwirkung der Angehörigen der Feuerwehr, die Wahl.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §8 FwG Baden-Württemberg • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Sofern es nach dem Feuerwehrgesetz zulässig ist und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.</p>	<p>2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abweichend davon ist auch der Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme, welche die Erfordernisse der übrigen Bestimmungen dieser Feuerwehrsatzung erfüllen, möglich. Wahlen in digitaler Form nach dieser Satzung werden ohne Stimmzettel durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>3) Sofern die Hauptversammlung nach § 19 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr-ausschusses, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder 2. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder 3. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
<p>(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten</p>	<p>4) Der Gesamtabteilungskommandant und dessen Stellvertreter sowie die Abteilungskommandanten und Ihre</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei zweitem Wahlgang und nur einem Bewerber genügt die einfache Stimmenmehrheit für die Wahl

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet im unmittelbaren Anschluss ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p>	<p>Stellvertreter sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sie entfallen. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Wahlverfahren ansonsten gem. FwG Baden-Württemberg
<p>(5) Bei der Wahl der Abteilungs- bzw. Zugausschüsse hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind, Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>5) Bei der Wahl des Feuerwehrausschusses, der Abteilungs- und Zugausschüsse hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind, Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> §10 (3) FwG Baden-Württemberg - Wahlverfahren ist durch Satzung zu regeln
<p>(4) Über die Wahlen werden Niederschriften gefertigt; die Abteilungen übergeben diese dem Feuerwehrkommandanten. Die Niederschriften über die Wahl des Gesamtabteilungskommandanten,</p>	<p>6) Die Niederschriften über die Wahlen des Gesamtabteilungskommandanten, des Abteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter sind unverzüglich nach der Wahl dem Feuerwehrkommandanten zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der</p>	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>der Abteilungskommandanten bzw. deren Stellvertreter sind unverzüglich nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.</p>	<p>Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.</p>	
	<p>7) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Gesamtabteilungskommandanten, dessen Stellvertreter, der Abteilungskommandanten oder deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrkommandant dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2, Satz 3 FwG) eignen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
	<p>8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen gemäß §1 Abs. 2 (b), der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Musikabteilung sowie des Sozialausschusses der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr gelten die Absätze 1-3 und 6 sinngemäß. Zum Leiter Jugendfeuerwehr, zum Obmann der Altersabteilung sowie der Kassenprüfer ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Für die Stellvertreter gilt Satz 2 entsprechend.</p>	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege</p>	<p>§ 21 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)</p>	
<p>(1) Für die Feuerwehr bzw. die aktiven ehrenamtlichen Abteilungen wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.</p>	<p>1) Für die Jugendfeuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet (Kameradschaftskasse).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §18 (1) FwG Baden-Württemberg
<p>(2) Das Sondervermögen besteht aus 1. Zuwendungen der Stadt und Dritter, 2. Erträgen aus Veranstaltungen, 3. sonstigen Einnahmen und - 13 - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.</p>	<p>2) Das Sondervermögen besteht aus: 1. Zuweisungen der Stadt, 2. von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände, 3. Zuwendungen Dritter, 4. Erträgen aus Veranstaltungen, die nach Maßgabe des Wirtschaftsplans über das Sondervermögen abgewickelt werden, 5. Erträgen des Sondervermögens, 6. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenstände, 7. sonstige Einnahmen des Sondervermögens.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung • Kommentar zum FwG Baden-Württemberg
<p>(3) Der Feuerwehr- bzw. Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgabenstellen des Wirtschaftsplans können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können</p>	<p>3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
<p>zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p>	<p>Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Feuerwehrkommandanten. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.</p>	
<p>(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehr- bzw. Abteilungsausschuss. Die jeweiligen Ausschüsse können den Feuerwehr- bzw. Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Kommandanten vertreten bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister.</p>	<p>4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Kommandanten vertreten bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an die Mustersatzung
<p>(5) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind von den gewählten Kassenverwaltern nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anordnungen des Feuerwehr- bzw. der Abteilungskommandanten angenommen oder geleistet werden. Gegenstände des Sondervermögens mit einem Wert von mehr als 200 DM sind in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Die Kassen werden mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern geprüft.</p>	<p>5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich, mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenverwalter erstellen die Jahresrechnung. Der Rechnungsabschluss wird nach Vorstellung der Jahresrechnung und der Berichte der Kassenprüfer durch den Feuerwehrausschuss gefasst. Der Rechnungsabschluss ist auf Verlangen dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser kann sich erforderlichenfalls die Rechnungsunterlagen vorlegen lassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §18 (4) FwG Baden-Württemberg - Führung und Beaufsichtigung ist durch Satzung zu regeln
	<p>6) Kassenprüfer dürfen nicht dem Feuerwehrausschuss angehören.</p>	
	<p>7) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendgruppen werden</p>	

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
	<p>ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatz 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses treten der Abteilungskommandant und der Abteilungsausschuss.</p>	
	<p>8) Für die Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschafts-pflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. An die Stelle des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses treten der auf fünf Jahre nach Maßgabe des § 20 gewählte Vorsitzende des Sozialausschusses und der Sozialausschuss.</p>	
	<p>9) Das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden erfolgt nach den städtischen Vorgaben. Für Geldleistungen an das Sondervermögen können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.</p>	
<p>(6) Nach Ablauf jeden Rechnungsjahres erstatten die Kassenverwalter den jeweiligen Ausschüssen einen Bericht über den Rechnungsabschluss. Nach Anhörung der Kassenprüfer beschließen die Ausschüsse über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwalter. Die Rechnungsabschlüsse sind dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p>		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
§ 20 Versicherung		
<p>Neben der Haftpflichtversicherung nach § 15 Abs. 6 FwG unterhält die Stadt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr eine Unfallversicherung für den Todes- und Invaliditätsfall in angemessener Höhe, für den dienstlichen wie für den kameradschaftlichen Bereich. Die Versicherungssummen sind einer dynamischen Anpassung zu unterwerfen.</p>		
§ 21 Übergangsregelung		
<p>(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung - wird der bisherige stellvertretende Kommandant Gesamtabteilungskommandant gem. § 12 Abs. 1 - werden die bisherigen Zugführer bzw. stellvertretenden Zugführer zu Abteilungskommandanten bzw. stellvertretenden Abteilungskommandanten gem. § 13 Abs. 1 - übernimmt der bisherige stellvertretende Dienststellenleiter der "Feuerwehr" die Funktion des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten gem. § 11 Abs. 1 - 14 - - endet die Amtszeit der bisher in den Feuerwehrausschuss gewählten Vertreter der Löschzüge und -gruppen (Vertrauensleute). Die Haupt-, Abteilungs- bzw. Zugversammlung, sowie der Feuerwehrausschuss, können über vorzeitige Neuwahlen beschließen.</p>		

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Bemerkungen
(2) Nach Inkrafttreten dieser Satzung wählt die Hauptversammlung für die restliche Dauer der Amtszeit des Gesamtabteilungskommandanten einen Stellvertreter.		
(3) Bestände der Feuerwehr- bzw. Kameradschaftskassen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Sondervermögen der Kameradschaftspflege nach § 19.		
§ 22 Inkrafttreten	§ 22 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 30. Juli 1957 in der Fassung vom 19. März 1975 außer Kraft. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.	<p>1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Ulm vom 24. November 1993 außer Kraft.</p> <p>Ulm, den</p> <p>Martin Ansbacher Oberbürgermeister</p>	